germanistischen Rechts der Sachsenspiegel als eigentliche Rechtsquelle, als Gesetzbuch anerkannt wurde, während dagegen das germanistische Recht, auch wohl Reichsrecht, oder Gemeinrecht genannt, einer solchen schriftlichen Redaction völlig entbehrte. Höchst interessant ist daher die Forschung des Einflusses, den die einheimische Gesetzgebung jedes einzelnen Landes auf das Institut der Oberhöfe und dieses Institut hinwiederum auf die Rechtsquellen genommen hat, und interessanter noch die Beantwortung der Frage, wie lange sich das Institut der Oberhöfe: zum Heile bis in das 17. und 18. Jahrhundert hinein jedenfalls erhalten, wie es sich im Laufe der Zeiten überall verschieden umgebildet, und welchen Einfluss es auf die heutige Wortfassung geübt hat.

Die werden schon meine Gedanken begreiflich finden, dass die Absendung, wenn sie auf dieser Höhe gehalten werden soll, nur langsam vorrücken kann, indess wird nichts verloren sein, wenn auch mein Werkchen später erscheint als anfangs bestimmt war. — Höchst dankbar bin ich Ihnen für die Notizen des Herrn Doctor Wuza, die Bedenken jedoch die er sich gemacht hat, sind unbedeutend und nur, dass er selbst ausgestellen sein, wenn er sich länger mit dem Institute beschäftigt hätte. Dass mein früher Ihnen eingesendetes Verzeichniss grosser Verbesserungen bedarf, versteht sich von selbst.

Zugleich übersende ich Ihnen mit Schreiben von Dritten, aus dem Sie seine Zustimmung ersehen. Wird er als Mitglied der Gesellschaft anerkannt werden?

Ferner erscheint Professor Michaelis in Tübingen, dass er sich mit einer Ausgabe des Schwabenspiegels beschäftige. Und Sie geneigt ihn als Mitarbeiter anzuerkennen, so bin ich bereit, ihn mit dem zu unterstützen, was ich für den Schwabenspiegel gesammelt habe. Nur sehr ungern werde ich jedoch die Bearbeitung dieses interessanten Rechtsbuches aus den Händen, und nur der Gedanke, dass, wollte ich den Schwabenspiegel abermals für mich reservieren, die Vollendung